

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 16-8130-28-13/11	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 18.10.2017	88-1	2017

## Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umweltschutz	09.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	01.12.2017	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	06.12.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>				Geschäftsbereich 16	
Gefertigt: 16.22	Beteiligt: 16.2    16    III			Landrat	
				zur Beschlussausführung. (Handzeichen)	
				gez. Radeck	

### Betreff:

Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau u. U., heute Stadtwerke Königslutter  
 Bezug: Drucksache 88 2017

### Beschlussvorschlag:

Die Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau u. U. (heute Stadtwerke Königslutter) wird beschlossen.

## Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Mit Datum vom 31.08.1978 hat die Bezirksregierung Braunschweig die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau u. U. erlassen (sh.Anlage). Die Trinkwasserversorgung aus dem Wasserwerk Puritzmühle diente der Versorgung der Ortschaften Scheppau, Rotenkamp, Boimstorf, Rieseberg, Glentorf, Ochsendorf, Kl. Steimke, Beienrode und Uhry.
- 10 Die o. g. Wasserschutzgebietsverordnung wurde damals im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen erlassen. Aus dieser Festsetzung als Wasserschutzgebiet ergeben sich zahlreiche Verbote und Nutzungseinschränkungen für die im Wasserschutzgebiet Puritzmühle gelegenen Grundstücke. Als
- 15 Beispiel ist hier die Lagerung von Heizöl oder die Errichtung von Erdwärmeanlagen zu nennen, die in verschiedenen Schutzzonen des Wasserschutzgebietes Puritzmühle verboten oder mit erhöhten Anforderungen (Prüfpflicht durch Sachverständige etc.) verbunden sind. Dies betrifft insbesondere die Einwohner der Orte Lauingen und Rieseberg. Weiterhin ergeben sich zahlreiche Einschränkungen bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke. Für diese Nutzungs-
- 20 einschränkungen, die Eingriffe in das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Grundeigentum darstellen, besteht teilweise eine Ausgleichs- oder Entschädigungspflicht in Geld. Ausgleichs- und Entschädigungspflichtiger im Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung ist der Träger der Wasserversorgung (hier: Stadtwerke Königsutter).
- 25 Nach Mitteilung der Stadtwerke Königsutter wurde das Wasserwerk Puritzmühle mit den betriebenen Brunnen stillgelegt und die o. g. Orte werden jetzt auf Dauer über das Fernwassernetz des Wasserverbandes Weddel-Lehre mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Aufgrund dessen wurde die wasserrechtliche Erlaubnis der Stadtwerke Königsutter zur
- 30 Trink- und Brauchwasserversorgung aus den Brunnen „Puritzmühle“ mit Bescheid vom 10.05.2016 widerrufen. Auf Nachfrage bei den Stadtwerken Königsutter, ob ggf. in der Zukunft eine erneute Nutzung des Wasserwerkes Puritzmühle vorgesehen sei, wurde von den Stadtwerken Königsutter mit Schreiben vom 18.08.2017 mitgeteilt, dass dies nicht geplant ist.
- 35 Somit steht fest, dass das Grundwasserdargebot nicht mehr für die derzeitige und auch künftige öffentliche Wasserversorgung in Anspruch genommen wird. Deshalb sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Erhalt des förmlich festgesetzten Wasserschutzgebietes Puritzmühle nicht mehr gegeben. Das
- 40 Wasserschutzgebiet ist deshalb zwingend aus rechtsstaatlichen Gründen (siehe auch Urteil des BVerwG vom 26.11.2015 -7 CN 1.14) aufzuheben, auch wenn eine Aufrechterhaltung im Sinne eines möglichst umfassenden Umweltschutzes durchaus wünschenswert wäre.
- 45 Unabhängig davon besteht derzeit eine Sicherung des Gebietes im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig, jetzt Regionalverband Großraum Braunschweig, als Vorranggebiet für die Wasserversorgung. Inwieweit dieser Schutzstatus aufrechtzuerhalten ist, bleibt der Fortschreibung des LROP vorbehalten.

- 50 Als weiterführende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung sind die entsprechenden Beschilderungen zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes ggfs. auch Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Grundlage einer zu erteilenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnung zu entfernen.
- 55 Evtl. anfallende Kosten hat der Veranlasser bzw. bisherige Nutzer (Stadtwerke Königslutter) zu tragen.
- 60 Die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung erfolgt anschließend im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Braunschweig

1978

Braunschweig, den 15. September 1978

16

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>A: Personalnachrichten</b> . . . . .	135	<b>D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
<b>B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden</b> . . . . .	—	199. Widmung . . . . .	150
<b>C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig</b>		200. Schauplan 1978 für die Gewässer II. Ordnung im Unterhaltungsverband „Obere Fuhse“ . . . . .	150
195. VO vom 23. 08. 78 zur Außerkraftsetzung von Ermächtigungsverordnungen zum Erlaß von Landschaftsschutzverordnungen . . . . .	143	201. VO zur Aufhebung von Verordnungen im Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt . . . . .	151
196. VO über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau und Umgebung . . . . .	144	202. VO über die Numerierung von Grundstücken in der Samtgemeinde Baddeckenstedt . . . . .	151
197. Messe-, Ausstellungs-, Markt- und Volksfestverzeichnis der Bezirksregierung Braunschweig — Außenstelle Hildesheim — für das Kalenderjahr 1979 . . . . .	147	203. VO über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Baddeckenstedt . . . . .	152
198. Neuerscheinung amtlicher Karten . . . . .	149	204. VO zur Behebung von Wassernotständen in der Samtgemeinde Baddeckenstedt . . . . .	154
		205. Öffentliche Bekanntmachung . . . . .	154
		206. III. Nachtrag zur Satzung für den Zweckverband Krankenhaus Einbeck . . . . .	154
		<b>E: Sonstige Mitteilungen</b> . . . . .	—

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.  
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats; für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

### A: Personalnachrichten

#### I. Bezirksregierung

##### Beauftragt:

Ltd. Regierungsdirektor Walzer mit der Leitung der Abteilung 2

##### Ernannt:

Sozialrat Klatt zum Sozialoberrat

#### II. Nachgeordnete Behörden

##### Ernannt:

Lehrer Freiherr von Esebeck zum Rektor und versetzt an die Hauptschule Nibelungenschule in Braunschweig

##### In den Ruhestand getreten:

Vermessungsoberrat Dornbusch, Leiter des Katasteramtes Goslar

##### Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Realschulrektor Halpap, Hoffmann-von-Fallerleben-Schule in Wolfsburg

### C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

195

#### Verordnung

#### vom 23. August 1978 zur Außerkraftsetzung von Ermächtigungsverordnungen zum Erlaß von Landschaftsschutzverordnungen

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Art. 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 02. Dezember 1974 (Nieders. GVBl. S. 535) sowie aufgrund des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 15. August 1975 (Nieders. GVBl. S. 289), wird hiermit verordnet:

#### § 1

Folgende an den Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde erlassenen Ermächtigungsverordnungen treten außer Kraft:

- a) Ermächtigungsverordnung zum Erlaß einer Landschaftsschutzverordnung vom 13. Januar 1976 für die Land-

~~schaftsteile im Bereich der Gemeinden Sierbe, Sophiental, Meerdorf, Edemissen, Sievershausen, Egord, Ilse, Bettmar (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 35).~~

b) Ermächtigungsverordnung zum Erlaß einer Landschaftsschutzverordnung vom 14. Mai 1976 für die nördlich und nordwestlich von Bülten, Landkreis Peine, liegenden Landschaftsteile „Heers“ und „Bültener Holz“ (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 103).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Braunschweig, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Braunschweig, den 23. August 1978  
— Az.: 109.22 231/PE 16-27 —

Bezirksregierung Braunschweig

Passow

Regierungspräsident

196.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau und Umgebung

Auf Grund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 01. 12. 70 (Nds. GVBl. S. 457) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 76 (BGBl. I S. 3017) wird verordnet:

§ 1

Zugunsten des Wasserwerks Puritzmühle des Wasserversorgungsverbandes Scheppau und Umgebung (Landkreis Helmstedt) wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohle der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

Gliederung und ungefähre Grenzbeschreibung des Wasserschutzgebietes:

1. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III A und III B (weitere Schutzzonen).

2. Ungefähre Grenzbeschreibung:

Das Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt: im Norden durch die Ortsteile Scheppau, Rieseberg und Ochsendorf der Stadt Königslutter, im Osten durch die L 290 von Ochsendorf—Königslutter, im Süden durch die Bundesbahnlinie Braunschweig—Helmstedt und im Westen durch den Läuinger Forst (siehe beige-fügte Karte im Maßstab 1 : 25 000).

3. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die durch rote Linien dargestellt sind, ergeben sich aus Karten, die Bestandteile der Verordnung sind. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Flurkarten und Katasterrahmenkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 39 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Helmstedt aufbewahrt wird. Jedermann kann dort die Karten auf Verlangen während der Geschäftsstunden kostenlos einsehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig in Braunschweig und beim Wasserwirtschaftsamt Braunschweig in Braunschweig.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten (verb.) oder beschränkt zulässig (b. z.), wobei bereits rechtmäßig ausgeübte Handlungen und Nutzungen sowie bereits rechtmäßig bestehende Anlagen von den nachstehenden Verboten und Beschränkungen nicht betroffen werden.

Lfd. Nr.	I	II	III A	III B
1 Betriebe mit Abstoß wasser-gefährdender Stoffe (Abwasser, Kühlwasser, Abfall u. dgl.) z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chem. Fabriken	verb.	verb.	verb.	verb.
2 Ablagern wassergefährdender Stoffe (zum Zwecke ihrer Entledigung) z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz	verb.	verb.	verb.	verb.
3 Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben mit Verwendung wassergefährdender Stoffe	verb.	verb.	b. z.	b. z.
4 Massentierhaltung als landwirtschaftlicher Betrieb nach dem Bewertungsgesetz	verb.	verb.	verb.	—
5 Abwasserlandbehandlung, -verregnung, -versickerung, -versenkung, -schlammverregnung	verb.	verb.	verb.	b. z.
6 Versenkung oder Versickerung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers	verb.	verb.	verb.	b. z.
7 Neue geschlossene Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig in eine kommunale Kanalisation eingeleitet wird	verb.	verb.	verb.	verb.
8 Krankenhäuser, Heilstätten	verb.	verb.	verb.	b. z.
9 Lagerung wassergefährdender Stoffe	verb.	verb.	b. z.	b. z.
10 Neuanlage von Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Benzin, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe	verb.	verb.	verb.	b. z.
11 Flugplätze, An- und Abflugschneisen, Luftlandeplätze, Notabwurfplätze	verb.	verb.	verb.	—
12 Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen	verb.	verb.	verb.	b. z.
13 Abfall- und Schuttkippen, Deponien	verb.	verb.	verb.	verb.
14 Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)	verb.	verb.	verb.	b. z.
15 Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	verb.	verb.	verb.	b. z.
16 Direkte Versickerung oder Versenkung von Kühlwasser	verb.	verb.	verb.	b. z.
17 Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufge-				



Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16. 10. 76 (BGBl. I S. 3017), den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 05. 68 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 08. 03. 71 (BGBl. I S. 157) und nach § 140 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,—DM geahndet.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 31. August 1978

503.62013-42

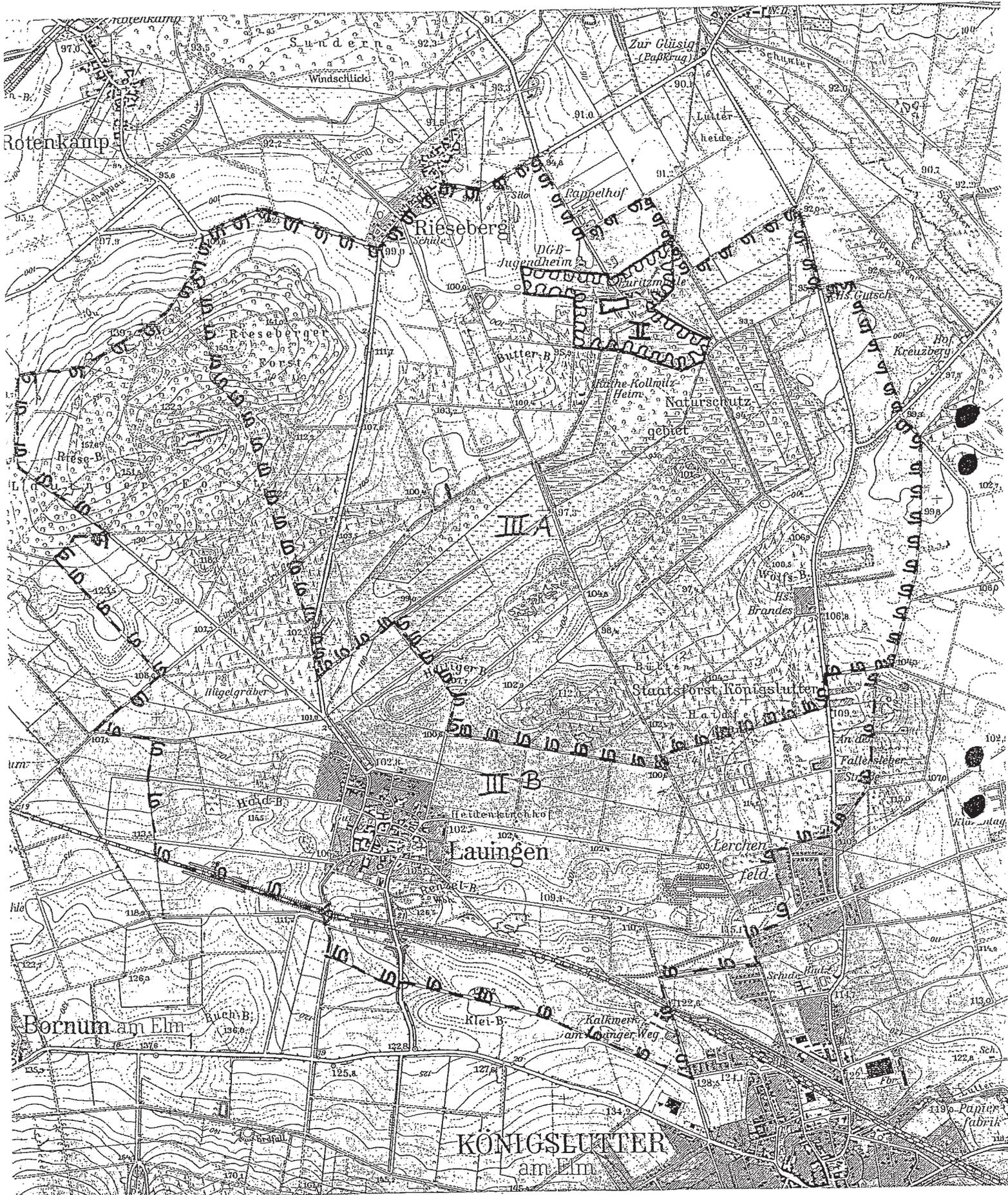
Bezirksregierung Braunschweig

— obere Wasserbehörde —

Im Auftrage

B r u n s

---



I — Zone I (Fassungsbereich der Brunnen) Maßstab 1 : 25 000  
 II - - - - - Zone II (Engere Schutzzone)  
 IIIa ○ ○ ○ Zone IIIa (Weitere Schutzzone)  
 IIIb ○ ○ - - - Zone IIIb (Weitere Schutzzone)